

Wer trifft die künstlerischen Entscheidungen - Dirigenten, Orchestermanager, Musiker  
oder eine Kombination aller?  
by Werner Frank (Austria)

Als Orchestermusiker der Wiener Symphoniker kann ich dieses Thema hauptsächlich aus der Sicht des Wiener Symphonikers behandeln.

Doch gilt auf Grund der ähnlichen Strukturierung österreichischer Berufsorchester das Beispiel „Wiener Symphoniker“ im Allgemeinen auch für andere Orchester in Österreich.

Als Ausnahme gelten hier die Wiener Philharmoniker, auf die ich im Laufe meiner Ausführungen gesondert hinweisen möchte.

Die Musiker der Wiener Symphoniker sind Angestellte des Vereins

„Wiener Symphoniker“. Sie stehen also in einem Angestelltenverhältnis dessen Arbeitsbedingung durch einen Kollektivvertrag geregelt wird.

Der Verein stellt über seine Geschäftsführung Veranstaltern die Musiker, bzw. das Orchester zur Verfügung. (Bei den Wiener Symphonikern treten als Veranstalter hauptsächlich die Gesellschaft der Musikfreunde in Wien,

die Konzerthausgesellschaft, das Theater an der Wien und die Bregenzer Festspiele auf.)

Diese Veranstalter bestimmen Programm, Dirigenten, Solisten und Konzerttermine.

Ein direktes Mitspracherecht der Musiker ist hier nicht möglich und auch nicht vertraglich festgelegt.

Österreichische Orchester im Allgemeinen sind also nicht „Hausherren“ eines Konzerthauses und können dadurch auch keine eigene programmatische Linie zur besonderen Profilierung entwickeln.

Als einzige Ausnahme gelten hier die Musiker der Wiener Philharmoniker. Sie sind nicht Angestellte eines Vereins, sondern selbst Mitglieder ihres eigenen Vereins. Dadurch können sie in allen oben genannten Belangen selbst entscheiden.

(Nachteil: Kein Angestelltenverhältnis, keine Schutzbestimmungen, kaum Arbeitszeitregeln usw.)

Wie schon erwähnt können Musiker Programme, Dirigenten und Solisten nicht bestimmen.

Sie stehen aber darüber hinaus durch ihren Vertreter, dem Orchestervorstand, der gleichzeitig auch vom Orchester gewählter Obmann des Betriebsrates ist, im ständigen Kontakt mit den Veranstaltern, sowie ihrer Orchestergeschäftsführung.

Die Musiker haben so die Möglichkeit, zusammen mit dem Chefdirigenten an künstlerischen und programmatischen Diskussionen teilzunehmen

So ist es auf diesem Weg, nach demokratischer Entscheidung in einer Orchester Betriebsversammlung, unter Umständen auch möglich, Dirigenten aus künstlerischen Gründen abzulehnen aber auch vorzuschlagen.

Ich möchte nochmals mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen:

Musiker haben zwar ein gewisses, meistens moralisches Recht angehört zu werden, die Forderungen müssen aber nicht befolgt werden.

Eine gewisse Besonderheit stellt hier die Mitsprachemöglichkeit der Musiker bei den Wiener Symphonikern dar. Der Orchestervorstand und sein Stellvertreter sind in den Vorstand des Arbeitgebers entsendet, und haben so direkter die Möglichkeit bei Diskussionen mitzuwirken und bei Entscheidungen ihr Stimmrecht auszuüben.

Anders verhält sich das Thema „Mitspracherecht von Musikern“ beim Engagement neuer Kolleg/innen, für eine freie Stelle im Orchester.

Interessenten für ein Engagement im Orchester nehmen an einem nicht öffentlichen Probespiel teil.

Eine festgelegte Anzahl stimmberechtigter Kolleg/innen aus dem Orchester entscheiden demokratisch welcher Kandidat zum Engagement vorgeschlagen wird. Nur der Chefdirigent darf als einziger

Nichtmusiker mit einer Stimme in der Probespielkommission mit abstimmen. Das „Vetorecht“ ist ausdrücklich nicht vorgesehen, die Stimmenmehrheit für einen Kandidaten kann also durch den Chefdirigenten nicht zu Fall gebracht werden. Der Geschäftsführer akzeptiert dann den Vorschlag der Probespielkommission und stellt den neuen Kollegen für ein Probejahr unter Vertrag.

Über eine Vertragsverlängerung des neuen Kollegen nach dem Probejahr stimmt das ganze Orchester ab.

Hier liegt also die Verantwortung und Bestimmung der künstlerischen Qualität eines Orchesters nur bei den Musikern.

Mitspracherecht der Musiker beim Engagement des Chefdirigenten.

Der Chefdirigent der Wiener Symphoniker wird vom Vereinspräsidenten in Absprache mit dem jeweiligen Kulturstadtrat engagiert. Die Musiker haben hier die Möglichkeit nach einer demokratischen Meinungsfindung zwei oder drei Wunschkandidaten vorzuschlagen.

Zusammen mit dem Vorstand des Vereines, sowie den Geschäftsführern der jeweiligen Veranstalter wird die Entscheidung für einen Chefdirigenten getroffen.

Die Musiker werden also in eine Entscheidung involviert.

Wenn dieses auch kein vertragliches Recht ist so sind die Zeiten in denen wir Musiker einen zukünftigen Chefdirigenten aus der Presse erfahren ja doch Vergangenheit.

Künstlerische Entscheidungen über die Art und Weise der Interpretation eines Musikstückes trifft einzig und alleine der Dirigent.

In unserer Disziplinarordnung, die Bestandteil des Kollektivvertrages ist, findet man folgenden Satz: „Den Wünschen und Forderungen des Dirigenten ist Folge zu leisten!“

Interessanter Weise ist hier für eine künstlerische Entscheidung der Musiker überhaupt nicht gefragt.

Wenn überhaupt dann ist eine Meinungsäußerung der Orchesterkolleg/innen nur über den Konzertmeister möglich.

Ich danke für ihre Aufmerksamkeit.